



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Maßvolle Speicherung genetischer Daten – Geltendes Recht konsequent anwenden!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erklärt, dass der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern im Bundesrat zur Angleichung von genetischem und daktyloskopischem Fingerabdruck im Strafverfahren abzulehnen ist aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit der Eingriffsschwere einer DNA Analyse mit der erkennungsdienstlichen Maßnahme eines Fingerabdrucks und zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts.

Begründung:

Grundsätzlich werden die Bestrebungen, eine effiziente und erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei zu fördern und zu verbessern, begrüßt. Gerade die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus sowie der präsenten Wohnungseinbruchskriminalität muss auch durch eine Auswertung des genetischen Fingerabdrucks möglich sein. In den Fällen, in denen es um den Verdacht auf schwere Straftaten, Sexualdelikte geht, kann der genetische Fingerabdruck bereits jetzt genommen und ausgewertet werden. Inzwischen dürfen bei 41 verschiedenen Straftatbeständen DNA-Daten gespeichert werden, angefangen von Sexualdelikten bis zu Brandstiftung, Wohnungseinbruch, Diebstahl, Bildung terroristischer Vereinigungen, Erpressung und Körperverletzung im Amt.

Aktuell ist zu beobachten, dass bei der Ermittlung von Straftaten mit den derzeitigen erkennungsdienstlichen Mitteln noch zahlreiche Fehlerquellen in der Anwendung bestehen, z.B. durch Verunreinigung, Vertauschen oder unklare Beweiserhebung.

Die Gleichstellung des genetischen Fingerabdrucks mit einem herkömmlichen und klassischen daktyloskopischen Fingerabdruck schießt dagegen eindeutig

über das Ziel hinaus. Wenn zukünftig der Polizei in einer Vielzahl von Fällen die Auswertung eines genetischen Fingerabdrucks erlaubt sein soll, wo bisher nur der klassische, daktyloskopische Fingerabdruck unter entsprechendem Richtervorbehalt genommen werden durfte, kommt es zu einer Sammlung höchstpersönlicher Informationen, die verfassungsrechtlich nicht mehr tragbar ist und auch nicht zur Förderung der Sicherheitsarchitektur beiträgt. Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters greifen in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 65, 1; BVerfGE 65, 41 f. = NJW 1984, S. 419; BVerfGE 78, 77, BVerfGE 78, 84 = NJW 1988, S. 2031). Diese Verbürgung darf nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutz des öffentlichen Interesses unerlässlich ist.

Der Begriff des Fingerabdruck führt eindeutig in die Irre: Hier gibt es keinen Abdruck eines Hautmusters, hier werden Erbanlagen von Menschen ausgelesen. Es bestehen große verfassungsrechtliche Bedenken, weil derartige genetische Auslesung persönlicher Merkmale mit einfachen erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht mehr zu vergleichen sind. Die DNA-Analyse ermöglicht Rückschlüsse auf Ethnie, Verwandtschaftsverhältnisse, Geschlecht und bestimmte genetische Dispositionen, was bei der Abnahme eines herkömmlichen Fingerabdrucks nicht möglich wäre. Datenschutzrechtlich ist und bleibt dies ein höchst sensibles Thema. Bei einer Ausweitung auf Verdachtsfälle, insbesondere dann wenn auch noch unbeteiligte Dritte aktiv davon erfasst werden, muss besonnener und wesentlich differenzierter gearbeitet werden. Eine Gleichsetzung ist nicht notwendig, um das Sicherheitsgefühl unserer Bürgerinnen und Bürger und ihr Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der staatlichen Organe zu stärken. Die bestehenden Möglichkeiten der Beweiserhebung müssen optimiert und von Fehlerquellen befreit werden. Dazu brauchen wir nach wie vor eine personelle und technische Aufrüstung bei den Ermittlungsbehörden.